

Antrag

der Abgeordneten Andrea Lederer und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Mitgliedschaft der Gruppe der PDS/Linke Liste in Enquete-Kommissionen

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Für die Dauer der 12. Wahlperiode wird der Gruppe der PDS/Linke Liste das Recht eingeräumt, ein Mitglied der Gruppe und eine sachverständige Person als Mitglieder in Enquete-Kommissionen zu benennen.
2. Das von der Gruppe der PDS/Linke Liste gemäß § 56 Abs. 3 GO-BT entsandte Mitglied erhält Stimmrecht.

Bonn, den 16. Oktober 1991

Andrea Lederer
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juli 1991 steht einer Abgeordnetengruppe die vollberechtigte Mitgliedschaft in einer Enquete-Kommission grundsätzlich nicht zu.

Eine solche vollberechtigte Mitgliedschaft kommt ihr aber dann zu, wenn bei der gegebenen Größe der Ausschüsse und auf der Grundlage des vom Deutschen Bundestag jeweils angewendeten Proportionalverfahrens auf sie ein oder mehrere Sitze entfielen.

Der Deutsche Bundestag kann nun die Zahl der Mitglieder einer Enquete-Kommission bestimmen. § 56 Abs. 2 Satz 3 GO-BT ist soweit nur eine Sollvorschrift, die im übrigen auch nicht die Mitglieder einer Fraktion bzw. einer Gruppe betrifft. Hier gelten die Vorschriften des § 56 Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3 GO-BT.

Das Bundesverfassungsgericht verlangt eine faire und loyale Anwendung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Eine solche Anwendung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages müßte dann zur Berücksichtigung des verfassungsmäßig verankerten Parteienprivilegs, des Wählerwillens und der besonderen Situation der Wahl nach der Einigung führen.

Eine andere Entscheidung als die beantragte würde deshalb eine Ausgrenzung der Antragstellerin und anderer Gruppen von dem parlamentarischen Willensbildungsprozeß zugunsten von Parteien und Fraktionen bedeuten, wie sie vor der Einigung bestanden und gewirkt haben. Neue Interessen, Strömungen und Entwicklungen fänden trotz der entscheidenden Veränderungen nach dem Einigungsvertrag keine Berücksichtigung, und dies bei umfangreichen und bedeutsamen Sachkomplexen, die von den Enquete-Kommissionen zur Entscheidung vorbereitet werden sollen.

Eine Entscheidung des Deutschen Bundestages für eine Zusammensetzung der Enquete-Kommissionen gemäß des Antrages wäre zugleich eine Respektierung der Wählerentscheidung der Bürger im Beitrittsgebiet.